

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 34

Pfarrkirchen, 06.11.2021

Inhalt

Seite

| | |
|--|----------------|
| Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) Bekanntmachung gem. § 17a Abs.1 Satz 1 der 14. BayIfSMV Auslastung der zur Verfügung stehenden Intensivbetten im Leitstellenbereich zu mindestens 80 % sowie Überschreitung des Inzidenzwerts von 300 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen – „regional erhöhte Belastung“ | 138-139 |
|--|----------------|

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)**

**Bekanntmachung gem. § 17a Abs.1 Satz 1 der 14. BayIfSMV
Auslastung der zur Verfügung stehenden Intensivbetten im Leitstellenbereich zu mindestens
80 % sowie Überschreitung des Inzidenzwerts von 300 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner
innerhalb von sieben Tagen – „regional erhöhte Belastung“**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung:

Die Auslastung der zur Verfügung stehenden Intensivbetten beträgt im Leitstellenbereich Passau mindestens 80 % (06.11.2021: 84,4 %). Der Inzidenzwert von 300 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Rottal-Inn zudem überschritten (06.11.2021: 770,1).

Im Landkreis Rottal-Inn gelten daher ab dem 07.11.2021, 00:00 Uhr diejenigen Regelungen der 14. BayIfSMV entsprechend, die bei einer landesweit roten „Krankenhausampel“ gelten würden:

- Für Gastronomie, Beherbergung und Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, gilt § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 entsprechend: ein negativer Testnachweis kann nur durch einen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 erbracht werden (PCR-Test); § 3a Abs. 2 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- In den übrigen Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 (Einrichtungen, Veranstaltungen etc.) mit Ausnahme der Hochschulen, der außerschulischen Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Bibliotheken und Archive ist der Zugang für Besucher nur zulässig, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; § 3a Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige der von § 17 Satz 1 Nr. 2 erfassten Betriebe und Veranstaltungen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV weder geimpft noch genesen sind, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 verfügen; § 3 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend
- Zu Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten einschließlich des Inhabers dürfen Beschäftigte und Inhaber, die während ihrer Arbeitszeit Kontakt zu anderen Personen haben können und die sonst nach den Bestimmungen von Teil 1 und 2 dieser Verordnung keinen nach dem Impf-, Genesenen- oder Teststatus differenzierenden Zutrittsregelungen unterliegen, im Hinblick auf geschlossene Räume nur Zutritt erhalten, wenn sie im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind; § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend; ausgenommen hiervon ist der Handel, der öffentliche Personennah- und -fernverkehr sowie die Schülerbeförderung.
- Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 3, Abs. 2 entsprechend:
 - Soweit Maskenpflicht besteht, ist außerhalb des Anwendungsbereichs von § 13 und vorbehaltlich § 2 Abs. 3 Satz 3 eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard zu tragen (FFP2-

Maskenpflicht); Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

- In den Fällen des § 15 Abs. 4 ist der Zugang für Besucher nur zulässig, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind; § 3a Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Hinweise:

- Die sonstigen Regelungen der 14. BayIfSMV bleiben unberührt.
- Die vorgenannten Regelungen gelten solange fort, bis einer der maßgeblichen Parameter (Intensivbetten-Auslastung oder Inzidenzwert) an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen unter den genannten Werten liegt und dies durch das Landratsamt Rottal-Inn amtlich bekannt gemacht wird. In diesem Fall entfallen die Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 am nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag, soweit sie nicht aufgrund der §§ 16 und 17 fortgelten

Pfarrkirchen, den 06.11.2021

**gez.
Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin**